



Verhaltenskodex von OBI für Geschäftspartner

Die OBI Unternehmensgruppe, bestehend aus der OBI Group Holding SE & Co. KGaA („OGH“) und allen Unternehmen, an denen die OGH unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder auf die sie anderweitig beherrschenden Einfluss ausüben kann (im Folgenden „OBI“ genannt) ist ein international tätiges Handelsunternehmen in der DIY-Branche. Rechtsbefolgung, Integrität und Nachhaltigkeit sind tief verankert in der Unternehmenskultur von OBI.

OBI erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie mit dem gleichen Engagement für Menschen- und Umweltrechte handeln. Für OBI ist die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und der unter Schutz gestellten Umweltrechte Grundlage aller Geschäftsbeziehungen. Die in diesem Verhaltenskodex für Geschäftspartner von OBI (**„Verhaltenskodex“**) formulierten Grundsätze bilden die Grundlage bei der Auswahl der Geschäftspartner und der laufenden Bewertung von Geschäftspartnern bei OBI. Dieser Verhaltenskodex ist weltweit gültig und richtet sich sowohl an produzierende Lieferanten als auch an Dienstleister jeder Art, darunter auch Berater, Vermittler, Vermieter und sonstige Geschäftspartner (im Folgenden zusammen **„Geschäftspartner“** genannt). Er ist ein verpflichtender Bestandteil aller Verträge zwischen OBI und seinen Geschäftspartnern.

1. Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften

Die Geschäftspartner von OBI halten sich an alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in ihrem Unternehmen sowie in ihren vorgelagerten Lieferketten sicherzustellen.

Insbesondere, ohne Einschränkung, halten die Geschäftspartner die nachfolgend zusammen gefassten Gesetze, Rechtsvorschriften und Universalrechte ein.

Korruption und Vermögensdelikte

OBI lehnt jegliche Form von Korruption, Bestechung, Veruntreuung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung oder Erpressung ab. OBI erwartet, dass seine Geschäftspartner keine solchen Praktiken anwenden, billigen oder in Kauf nehmen. Die Geschäftspartner, einschließlich ihrer Repräsentanten, müssen sich insbesondere an die anwendbaren Antikorruptionsgesetze im In- und Ausland halten. Sie bieten, gewähren und nehmen keine Bestechungsgelder oder sonstige illegale Zahlungen, Anreize, Geschenke, Gefälligkeiten oder sonstige illegale Vorteile oder Zuwendungen in Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten von OBI an.

Fairer und freier Wettbewerb

Die Geschäftspartner von OBI achten den fairen und freien Wettbewerb und halten die Gesetze ein, die diesen schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, anderen Geschäftspartnern oder Kunden, tauschen rechtswidrig keine wettbewerbsrelevanten Informationen aus und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende oder vergleichbare Stellung.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Geschäftspartner von OBI stellen sicher, dass die jeweils geltenden Bestimmungen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden. Sie wickeln Transaktionen ab, führen Finanzaufzeichnungen und erstellen Jahresabschlüsse und sonstige Finanzberichte gemäß den geltenden Gesetzen.

Exportkontrolle, Zölle und Sanktionskontrolle

Die Geschäftspartner von OBI halten alle Vorschriften für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen, Technologien und Informationen ein. Sie erfüllen die Pflichten der Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze in allen Ländern ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Zudem beachten sie die jeweils aktuell gültigen Sanktionsvorschriften und Sanktionslisten, soweit sie die Geschäftstätigkeit mit OBI betreffen.

Datenschutz

Die Geschäftspartner von OBI beachten die geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, schließen die hierfür erforderlichen Vereinbarungen ab und schaffen personelle und technische Voraussetzungen für ihre Einhaltung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Schutz von Informationen, Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum

Die Geschäftspartner von OBI respektieren und schützen im jeweils vereinbarten Umfang und gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften das geistige Eigentum von OBI und Dritten, einschließlich Know-how, Patenten, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmustern und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Sie bewahren vertrauliche Informationen sicher auf und schützen diese nach den jeweils gültigen Vorschriften bzw. anerkannten Standards vor unberechtigtem Zugriff. Sie sind verpflichtet, alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zu OBI direkt oder indirekt bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie verwenden vertrauliche Informationen ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten bzw. bestimmungsgemäßen Zweck.

2. Menschenrechte / faire und sichere Arbeitsbedingungen

Für OBI sind die Achtung der international anerkannten Menschenrechte, die durch § 2 Abs. 2 des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte in Lieferketten ("LkSG") geschützt sind, Grundlage ihres Handelns. Dabei handelt es sich um

- die Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit,
- die Einhaltung des Verbots von Menschenhandel, Sklaverei und anderen Formen der Zwangsarbeit,
- die Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- die Achtung der Koalitionsfreiheit,
- die diskriminierungsfreie Behandlung von Beschäftigten,
- die Gewährung angemessener Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, einschließlich angemessener Entlohnung und Erhaltung von Beschäftigungsfähigkeit,
- die Vermeidung des unlauteren Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zu unternehmerischen Zwecken,
- den Schutz der Rechte indigener Völker und das Verbot unrechtmäßiger Landnahme,
- die Vermeidung der Beeinträchtigung einer gesunden Lebensgrundlage durch Umweltbeeinträchtigungen,
- einen verantwortungsvollen Ressourcenverbrauch insbesondere von Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen,
- eine verantwortungsvolle Steuerung der Abgabe von Emissionen in Wasser, Luft und Boden,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen, insbesondere mit gesundheits- und umweltschädlichen Chemikalien und eine Aufbewahrung und Entsorgung entsprechend den geltenden Gesetzen und internationalen Abkommen.

Verbot von Kinderarbeit

Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen ist zu beachten. Sofern keine nationalen gesetzlichen Regelungen vorhanden sind, greift als Minimum das Übereinkommen 138 der Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Nach diesem ist die direkte oder indirekte Beschäftigung von Kindern unter dem Alter von 15 Jahren unzulässig. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Anforderungen ihres Beschäftigungslandes, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen und mit Rücksicht auf das vorrangige Interesse an Bildung und Ausbildung.

Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

OBI duldet keine Sklaverei oder Zwangsarbeit – in welcher Form auch immer – und keinen Menschenhandel in der Lieferkette. Ebenso wenig akzeptiert OBI Schuld- oder

Vertragsknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit. Arbeit muss vielmehr stets freiwillig geleistet werden. OBI erwartet ferner, dass seine Geschäftspartner kein persönliches Eigentum, Reisepässe, Löhne, Ausbildungsbescheinigungen, Arbeits- oder sonstige Dokumente ihrer Mitarbeiter einbehalten, es sei denn, dies ist im Rahmen der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses notwendig und nach den jeweils geltenden Gesetzen zulässig. OBI akzeptiert keine Ware, die unter Nutzung von Sklaverei, Zwangsarbeit oder Knechtschaft hergestellt wurde und ist berechtigt, eine Annahme derartiger Ware als vertragswidrig abzulehnen, auch wenn die Ware im Übrigen die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Arbeitsschutz, Sicherheits- und Gesundheitsstandard

Die Geschäftspartner von OBI halten die Vorschriften des Arbeitsschutzes ein, insbesondere um Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Sie implementieren die hierfür erforderlichen Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen, einschließlich Ausstattung und Training. Die Geschäftspartner von OBI gewährleisten Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und dokumentieren diese ordnungsgemäß. Im Fall von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren sowie arbeitsbedingten Erkrankungen ergreifen die Geschäftspartner von OBI unverzüglich adäquate Korrekturmaßnahmen.

Vereinigungsfreiheit

In Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes achten die Geschäftspartner das Recht ihrer Mitarbeitenden, frei und ohne Diskriminierung, Bedrohung, Einschüchterung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen zu entscheiden, einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten bzw. eine solche zu gründen und sie respektieren die freie Betätigung von Gewerkschaften insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen.

Diskriminierungsverbot

OBI erwartet, dass seine Geschäftspartner in ihrem eigenen Geschäftsbereich bei im Übrigen vergleichbarem Sachverhalt keine Diskriminierung oder Ungleichbehandlung, insbesondere wegen nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Rasse, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, sexueller Orientierung, gewerkschaftlicher Aktivität oder wegen des Alters, des Gesundheitszustands, des Geschlechts oder Behinderung vornehmen, fördern oder tolerieren. Dies betrifft sowohl den Zugang zur Beschäftigung als auch die Arbeitsbedingungen und Beförderungen.

Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz

OBI toleriert weder im eigenen Geschäftsbereich noch in der Lieferkette Gewalt am Arbeitsplatz. Dies umfasst unmittelbare oder mittelbare Drohungen, Einschüchterung,

körperliche Angriffe oder psychische Gewalt, z.B. in Form von Mobbing oder Beleidigungen. OBI lehnt jede Form der sexuellen Belästigung ab. Dies gilt sowohl für eigenes als auch für beauftragtes fremdes Personal.

Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner von OBI sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeitenden, die mindestens den gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen des Beschäftigungsorts entspricht, zudem für angemessene Arbeitszeiten und ausreichend Ruhezeiten einschließlich Urlaub. Sollten entsprechende Regelungen nicht bestehen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen.

Widerrechtliche Zwangsräumung oder Landentzug

Die Geschäftspartner anerkennen und respektieren die Existenz von Landnutzungs- und Wohnheitsrechten sowie alle damit verbundenen Rechte innerhalb lokaler Gemeinschaften, einschließlich der Rechte indigener Völker und Einzelpersonen. Die Geschäftspartner unterlassen rechtswidrige Zwangsräumungen und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

Einsatz von Sicherheitskräften

Private oder öffentliche Sicherheitskräften dürfen zu unternehmerischen Zwecken nur eingesetzt werden, wenn dadurch keine Misshandlungen stattfinden und weder Leib und Leben der Mitarbeitenden in Gefahr ist noch die Geltendmachung anderer Rechte der Mitarbeitenden unlauter verhindert werden.

3. Umweltschutz

Die Geschäftspartner von OBI stellen die Einhaltung der auf sie anwendbaren Umwelt- und Energiegesetze sicher, setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion von Emissionen und des Energie- und Wasserverbrauchs. Sie stellen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Abfallentsorgung sowie zur Lagerung und zum Umgang mit Gefahrstoffen sicher. Ergänzend sind die internationalen Übereinkommen von Minamata, Stockholm und Basel einzuhalten.

4. Produktkonformität und -sicherheit

Die von OBI vertriebenen Produkte müssen die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie interne Standards von OBI einhalten. Dies setzt voraus, dass die Geschäftspartner von OBI Produkte entwickeln, fertigen und liefern, die den jeweils

aktuellen gesetzlichen Anforderungen an Produktintegrität, -konformität und -sicherheit entsprechen. Die Geschäftspartner von OBI beachten die geltenden produktsicherheitsrechtlichen, regulatorischen und technischen Vorschriften und Vorgaben im Herstellungs-, Montage- und Verwendungsland, insbesondere die geltenden Gesetze betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung, Verpackung und Entsorgung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Mineralien. Sie stellen sicher, dass alle Produkte und Leistungen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Produktkonformität, -sicherheit und -qualität erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

5. Einhaltung des Verhaltenskodex durch Geschäftspartner

Verpflichtung der Geschäftspartner

Die Geschäftspartner von OBI verpflichten sich, die Vorgaben dieses Verhaltenskodex einzuhalten. Sie gewährleisten, dass ihre Mitarbeitenden und sonstige Repräsentanten die darin geregelten Verhaltensgrundsätze kennen und darin unterstützt werden, nach ihnen zu handeln. Verstößt ein Geschäftspartner gegen die im LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben, ist er verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um diese und deren negative Auswirkungen zu verhindern, zu beenden und zu minimieren.

OBI erwartet, dass seine Geschäftspartner alle zumutbaren Anstrengungen (*reasonable best efforts*) unternehmen, um die Einhaltung der in diesem OBI Verhaltenskodex für Geschäftspartner geregelten Grundsätze und Pflichten durch seine jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern und sonstigen Geschäftspartner sicherzustellen.

Kontrollmechanismen

Die Geschäftspartner unterstützen OBI in angemessenem Umfang bei der Umsetzung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex. Dies umfasst z.B. die unverzügliche und wahrheitsgemäße Übermittlung von Informationen, wie z.B. in Form von Fragebögen zur Selbsteinschätzung. OBI behält sich das Recht vor, regelmäßig oder anlassbezogen im Einzelfall die Geschäftspartner im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze und der Grundsätze in diesem Verhaltenskodex zu kontrollieren, selbst oder durch externe Experten. OBI wird bei jeder Überprüfung den berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Geschäftspartners Rechnung tragen und die Geschäftsabläufe möglichst nicht beeinträchtigen.

Jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, OBI eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer mitzuteilen, unter der etwaige (Ad-hoc-)Fragen zur Einhaltung des Verhaltenskodex geklärt werden können.

Schulungen und Weiterbildungen

Der Geschäftspartner von OBI wird regelmäßig seine Führungskräfte und Mitarbeitenden und Repräsentanten in Bezug auf die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG schulen. Wenn es sich bei dem Geschäftspartner von OBI um ein Unternehmen außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereichs des LkSG handelt, besteht die Möglichkeit, dass OBI den Geschäftspartner bei der Durchführung der Schulungen unterstützt, beispielsweise durch die Möglichkeit, an Schulungsmaßnahmen von OBI teilzunehmen.

Maßnahmen bei Verstoß

OBI sieht die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis an. Verstoßen Geschäftspartner in erheblichem Maße gegen die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Pflichten, ist OBI – unbeschadet etwaiger anderer Rechte und Rechtsbehelfe – nach Maßgabe der für das Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere zu Fristsetzung und Abmahnung) berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen Geschäftspartner durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es steht in einem solchen Fall im Ermessen von OBI, auf eine Kündigung zu verzichten und dem Geschäftspartner aufzugeben, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen und umzusetzen. Im Falle eines Verstoßes oder des Verdachts eines Verstoßes steht es OBI frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

Beschwerdemechanismus

OBI ermutigt jede Person, etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex mithilfe des Hinweisgebersystems von OBI offen oder anonym zu melden:

www.bkms-system.com/OBI

oder:



Es können sämtliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex gemeldet werden, die im eigenen Geschäftsbereich von OBI oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer von OBI entstanden sind.